



**Gemeinde
Sustrum**

LANDKREIS Emsland

**Bebauungsplan Nr. 18
„Sonderbauflächen zur Regelung
von Tierhaltungsanlagen“,
4. vereinfachte Änderung**

Entwurfsbegründung

gem. § 3 (2) BauGB

(Verfahren nach § 13 BauGB)

Proj. Nr: 226095
Datum: 24.06.2026

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	2
2	Verfahren / Abwägung	2
3	Geltungsbereich	3
4	Änderungsinhalte	3
5	Berücksichtigung der Umweltbelange	4
6	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk.....	5

Bearbeitung:

Wallenhorst, 24.06.2026

Proj. Nr. 226095

M.Sc. Jan Philipp Seitz

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich im Sustrumer Ortsteil Sustrum-Moor im Bereich des Knotenpunkts „Rütenbrocker Straße“ und „Westweg“.



Übersichtsplan (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans erfolgt anlassbezogen zur Sicherung eines konkreten landwirtschaftlichen Entwicklungsbedarfs. Für den Eigentümer und Bewirtschafter des Baufensters SU 10a besteht ein dringendes Erfordernis zur Errichtung eines Güllelagerbehälters.

Die Umsetzung innerhalb des bestehenden Baufensters ist nicht möglich, da dieses baulich bereits weitgehend ausgeschöpft ist. Daher ist derzeit keine Genehmigungsfähigkeit für die Errichtung des Güllagerbehälters gegeben. Nach Abstimmung mit dem Landkreis Emsland wird daher eine geringfügige Anpassung bzw. Erweiterung des Baufensters erforderlich. Im Vorfeld wurde ebenfalls geprüft, ob der Güllebehälter in dem Baufenster SU 10 auf der gegenüberliegenden Straße errichtet werden kann. Auch hier ist dies aus betrieblichen und räumlichen Gründen nicht möglich. Die Planung dient ausschließlich der funktionalen Ergänzung des bestehenden Betriebs. Eine Ausweitung der Tierhaltung ist nicht vorgesehen.

2 Verfahren / Abwägung

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat am 12.03.2026 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies ist der Fall, da ausschließlich eine geringfügige Anpassung eines bestehenden Baufensters erfolgt und keine Änderung der zulässigen Nutzungsart oder der betrieblichen Dimensionierung vorgesehen ist. Eine Abstimmung diesbezüglich ist vorab mit dem Landkreis Emsland erfolgt. Ferner wird die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens weder vorbereitet noch begründet. Außerdem sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

Für Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen.

Die Gemeinde Sustrum sieht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ab.

Auch wenn die bisherige Planung in ihren Grundzügen nicht verändert wird, macht die Gemeinde Sustrum hier keinen Gebrauch von der Möglichkeit, gemäß § 13 Abs. 2 BauGB die Beteiligungsfristen im Verfahren zu verkürzen, sondern führt eine „normale“ einmonatige Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeit vom bis Parallel dazu haben die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ umfasst in der Gemarkung Sustrum, Flur 27 das Flurstück 6 teilweise.

4 Änderungsinhalte

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans wird das bestehende Baufenster SU 10a geringfügig angepasst bzw. erweitert, um die Errichtung eines Güllelagerbehälters zu ermöglichen. Der geplante Güllebehälter stellt eine untergeordnete Nebenanlage zur bestehenden Tierhaltungsanlage dar und dient ausschließlich der ordnungsgemäßen und rechtssicheren Lagerung der anfallenden Wirtschaftsdünger. Weitere Änderungen der Festsetzungen erfolgen nicht und werden aus der Ursprungsplanung übernommen. Insbesondere wird keine zusätzliche Tierhaltung begründet. Die bestehenden planerischen Zielsetzungen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen bleiben unverändert bestehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet für den Erweiterungsbereich des Baufensters als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Entsprechend wurde die Fläche auch im Ursprungsbebauungsplan festgesetzt. Die Darstellung von Maßnahmenflächen im Bereich des Plangebiets umfasst

ebenfalls großflächig angrenzende Bereiche. Die Flächen mit der Kennziffer 53/1 wurden als Suchraum für Kompensationsflächen im Zug der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbauflächen Wind“ ausgewiesen. Die damals vorgesehenen Maßnahmen sind allerdings nie zum Tragen gekommen, da der durch die Windkraftanlagen bedingte Kompensationsbedarf über anderweitige Flächen sichergestellt wurde. Die Darstellung entspricht ebenfalls nicht der heutigen Bestandsituation des Geltungsbereichs. Dieser stellt im westlichen Bereich landwirtschaftliche Flächen und im östlichen Bereich vorhandene Fahrwege bzw. eine vorhandene Siloplatte dar. Eine tatsächliche naturschutzrechtliche Funktion ist derzeit somit nicht gegeben und eine konkrete Maßnahmenumsetzung ist auch künftig nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund erfolgt mit der vorliegenden Planung eine geringfügige Inanspruchnahme dieses Teilbereichs zugunsten der Erweiterung des bestehenden Baufensters. Die übergeordneten Zielsetzungen des Bebauungsplans zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen bleiben hiervon unberührt. Ungeachtet der dargestellten Abweichung kann die Planung weiterhin als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden, da es sich lediglich um eine geringfügige, funktionsbezogene Anpassung eines untergeordneten Teilbereichs handelt. Die Grundzüge der Planung werden daher nicht berührt.

5 Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, da die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens weder vorbereitet noch begründet wird. Außerdem sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

Für Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen. Durch die vorliegende (vereinfachte) Änderung wird gegenüber dem Ursprungsplan lediglich ein geringfügiger zusätzlicher Eingriff ermöglicht. Von einer Eingriffsbilanzierung im Bauleitplanverfahren wird abgesehen. Sofern im Rahmen der Genehmigungsplanung erforderlich, werden geeignete Maßnahmen zur Kompensation umgesetzt. Hierzu besteht die Möglichkeit, eine ca. 300 m nordwestlich des Plangebiets gelegene Ausgleichsfläche durch ergänzende Gehölzpflanzungen aufzuwerten.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Betroffenheit von Artenschutzbelangen nach § 44 ff BNatSchG.

Die geplante Maßnahme beschränkt sich auf die Erweiterung einer bestehenden Hofstelle; hierdurch werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

6 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen 4. Änderung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Sustrum ausgearbeitet.

Wallenhorst, 24.06.2026

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Desmarowitz

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 4. Änderung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich veröffentlicht.

Sustrum, den

.....
Bürgermeister